

Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“

Referent:
Prof. Dr. Carsten Meinert
Berlin, 02.12.2024

3.

Laufende Besteuerung der
Unternehmen

I. Überblick

1. **Optionsmodell**
2. **Bemessungsgrundlage**
3. **Personengesellschaften**
4. **Verluste**
5. **Organschaft**

1. Optionsmodell

Problem: • Dualismus der Unternehmensbesteuerung

Lösung: • Beseitigung von Optionshindernissen bei § 1a KStG

- Einführung umgekehrtes Optionsmodell für nicht börsennotierte KapG (transparente Besteuerung)
- Streichung von § 34a EStG

2. Bemessungsgrundlage

- Problem:
- Systembrüche in § 5 EStG, § 8b KStG und bei GewSt
 - § 17 EStG überholt

-
- Lösung:
- Renaissance der Maßgeblichkeit
 - Anpassungen von § 8b KStG, u.a.
 - 100%ige Beteiligungsertragsfreiheit nach § 8b KStG
 - Abschaffung Doppelbelastung bei Streubesitz / Angleichung von § 8b Abs. 4 KStG und § 9 Nr. 2a, 7 GewStG
 - Abschaffung von § 17 EStG
 - Annäherung der GewSt-BMG an diejenige der ESt / KSt

3. Personengesellschaften

- Problem:
- Unterschiedliche Behandlung von Unternehmerlohn, WG-Überlassungen und von Zinsen im Vgl. zu KapG
 - Sondertatbestände in § 15 Abs. 3 EStG überzeugen nicht

-
- Lösung:
- Abschaffung von § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 EStG
 - Freistellung des GF-Gehalts von Gesellschaftern
 - Abschaffung von Sonder-BV; dafür: Steuerverstrickung im Rahmen von § 21 EStG bei betrieblicher Nutzung
 - Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Gesellschafterdarlehn
 - Abschaffung von § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG

4. Verluste

- Problem:
- Verlustabzugsbeschränkungen wirtschaftspolitisch bedenklich, weil sie risikoaverses Verhalten fördern
 - Regelung zur Verlustabzugsbeschränkung bei umgekehrter Option erforderlich

-
- Lösung:
- Zeitliche und betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags
 - Keine Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag
 - Ausrichtung des Verlustabzugs nach § 15a EStG am steuerbilanziellen Eigenkapital

5. Organschaft

Problem: • Erfordernis des eines Gewinnabführungsvertrags als Quelle von Rechtsunsicherheit

Lösung: • Abschaffung der Organschaft zugunsten einer Gruppenbesteuerung bei qualifizierter Mehrheitsbeteiligung von 75 %

II. Detailbetrachtung

- **Maßgeblichkeit**
- **Personengesellschaften**
- **Verluste**
- **Organschaft**

Maßgeblichkeit

status quo:

- GoB als Ausgangspunkt der steuerbilanziellen Gewinnermittlung
- Aber: zahlreiche steuerliche Sondervorschriften, z.B.
 - Verbot von Drohverlustrückstellungen, § 5 Abs. 4a S.1 EStG
 - Bewertung von Rückstellungen, § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG
 - AfA und TW-Abschreibung, § 6 EStG
 - Vorgaben zu Pensionsrückstellungen, § 6a EStG
 - §§ 4f, 5 Abs. 7 EStG
- Heranziehung der IFRS als Bemessungsgrundlage?

Maßgeblichkeit

Vorschlag der Kommission:

- Renaissance der Maßgeblichkeit
 - IFRS keine taugliche Grundlage ✓
 - Streichung der Sondervorschriften für Rückstellungen ✓
 - Angleichung von Abschreibungsregelungen, Streichung steuerlicher Sonderabschreibungen ✓ x
- Verfahrensrechtliche Anpassung
 - Aufgreifen nur bei Wesentlichkeit ✓
 - Größeres Gewicht eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ✓ x
- Erweiterung der EÜR
 - Erhöhung der Grenzen des § 241a HGB, Öffnung für GbR und OHG ✓

Personengesellschaften

status quo:

- Dienstverhältnisse
 - Sonder-BE beim Gesellschafter
 - Keine gewinnwirksame Bildung von Pensionsrückstellungen möglich
- Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern
 - WG als Sonder-BV steuerverstrickt, bei KapG Betriebsaufspaltung
- Überlassung von Finanzkapital
 - Zinsen als Sonder-BE beim Gesellschafter, bei KapG Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG nur zu 25%
- Gewerbliche Sondertatbestände in § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG

Personengesellschaften

Vorschlag der Kommission:

- Rechtsformneutralität durch Wegfall des Sonderbereichs
 - Gewinnwirksamkeit von Dienstleistungsentgelten (für GF-Leistungen) ✓ x
 - Versteuerung nach § 19 EStG, Pensionsrückstellungen möglich
 - Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Gesellschafterdarlehn ✓ x
 - Versteuerung nach § 20 EStG, Erstreckung von § 8a KStG auf PersG
 - Wegfall von Sonder-BV bei Nutzungsüberlassungen x
 - Steuerverstrickung von betrieblich genutzten WG in §§ 22, 23 EStG (macht zugleich Betriebsaufspaltung überflüssig) x
 - Anwendung der vGA-Grundsätze auf Mitunternehmerschaften ✓ x
- Abschaffung der Sondertatbestände in § 15 Abs. 3 EStG ✓ x

Verluste

status quo:

- Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG)
 - zwei VZ und max. 1 Mio. €
 - bei GewSt kein Verlustrücktrag, § 35 EStG läuft bisweilen leer
- Verlustvortrag (§ 10d Abs. 2 EStG) mit „Mindestbesteuerung“
 - 1 Mio. € unbeschränkt, danach 70 %
- Erfordernis einer § 15a EStG entsprechenden Regelung bei Einführung der umgekehrten Option

Verluste

Vorschlag der Kommission:

- Verlustrücktrag
 - Anhebung auf 10 Mio. € und Ausweitung auf drei Jahre (vgl. Entwurf WCG) ✓
 - Einführung eines korrespondierenden Verlustrücktrags bei GewSt ✓
- Verlustvortrag
 - Abschaffung der Mindestbesteuerung ✓
- § 15a EStG
 - Beschränkung der Verlustzurechnung allein anhand des steuerbilanziellen Eigenkapitals ✓✗
 - Verlustzurechnung auch bei zeitlich inkongruenten Einlagen ✓
 - Bei GmbH und AG Bemessung nach dem Anteil am Stamm- bzw. Grundkap. ✓

Organschaft

status quo:

- Abhängigkeit der Organschaft von:
 - Finanzielle Eingliederung
 - Wirksamer Abschluss und tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags (§§ 291 Abs. 1, 302 AktG)
- Vorliegen dieser Voraussetzung ist sehr streitanfällig
- PersG können nicht als Organgesellschaft fungieren

Organschaft

Vorschlag der Kommission:

- Abschaffung der Organschaft zugunsten einer Gruppenbesteuerung
- Voraussetzungen der Gruppenbesteuerung: ✓
 - Gruppenantrag mit freier Wahl der Gesellschaften, für den dieser gelten soll
 - Antrag bindet 5 Jahre
 - Mind. 75%-ige Beteiligung an den Stimmrechten und am gezeichneten Kapital auf jeder einzelnen Beteiligungsstufe
- Folgen: ✓
 - Zusammenrechnung der Einzelergebnisse ohne steuerliche Vollkonsolidierung
 - Verlustzuweisung ohne Erfordernis einer Ausgleichszahlung (Gruppenbeitrag)
 - PersG können als Gruppengesellschaften fungieren

III. Fazit

Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“

3.

Laufende Besteuerung der
Unternehmen